

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Reformen des Zivilprozessrechts?

- > Problemfelder, Denkanstöße, Lösungen
- > Von Fast-Track-Verfahren bis hin zu neuen Sammelklagen

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



Hass im Netz: Zivilrecht
und E-Commerce

Corona: Zum Impfstatus
im Arbeitsverhältnis

Kein Rausch: CBD und
die Warenverkehrsfreiheit

EKEG in der Praxis:
Bilanzieller und tatsächlicher
Reorganisationsbedarf

Replik: Kartellrecht und
Arbeitsgemeinschaften

Forschungsprämie:
Digitalisierung und
Industrie 4.0



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Rechtsprechung des EGMR

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT. Nachstehend werden ausgewählte Entscheidungen des EGMR der vergangenen sechs Monate aus dem Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts dargestellt. **ecolex 2021/198**



Alice Lea Nikolay, LL.M. (WU), ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien.
Mag.^a Stella Oswald ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien.

A. Verletzung von Art 10 EMRK durch Verhängung einer Geldstrafe gegen ein Medienunternehmen zum Schutz des guten Rufs eines Wirtschaftsunternehmens

EGMR 8. 12. 2020, 22649/08, *OOO Regnum/Russland*

Die bf russische Nachrichtenagentur berichtete auf Grundlage von Informationen der örtlichen Polizei und der nationalen Verbraucherschutzbehörde auf ihrer Website über die angebliche Quecksilbervergiftung einer Person infolge des Konsums eines bestimmten Erfrischungsgetränks. Der Hersteller des Getränks – ein Wirtschaftsunternehmen – leitete daraufhin ein Verfahren wegen Rufschädigung gegen die Nachrichtenagentur ein. Infolgedessen verpflichtete ein Gericht die Nachrichtenagentur zu einer Zahlung von umgerechnet € 28.425,-. Es stellte fest, dass die umstrittenen Veröffentlichungen unwahre Aussagen enthielten, die den geschäftlichen Ruf des Wirtschaftsunternehmens geschädigt hatten. Anschließend machte die Nachrichtenagentur eine Verletzung ihrer Medienfreiheit gem Art 10 EMRK beim EGMR geltend. Dabei brachte sie vor, dass das nationale Gericht es verabsäumt habe, das Recht des Wirtschaftsunternehmens auf seinen guten Ruf gegen das Recht der Bf, über eine potentielle Gesundheitsgefahr zu berichten, und das Recht der Öffentlichkeit, darüber informiert zu werden, abzuwägen.

Der EGMR prüfte, ob der vorliegende Eingriff in die Medienfreiheit verhältnismäßig iSd Art 10 Abs 2 EMRK war. Insb die Stellung der Bf als Medienunternehmen und ihre Rolle als *public watchdog* sowie die Abwägung zwischen widerstreitenden Konventionsrechten waren dabei von zentraler Bedeutung. Der EGMR betonte, dass das Interesse eines privaten Unternehmens am Schutz seines guten Rufs durch gerichtliche Verfahren nach der bisherigen Rsp dem allgemeinen wirtschaftlichen Wohl entsprechen kann und den Konventionsstaaten dabei ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Es ist jedoch zwischen den Reputationsinteressen einer juristischen Person und dem Ruf eines Individuums als Teil der Gesellschaft zu differenzieren. Während letzterer Auswirkungen auf die Würde des Einzelnen haben kann, fehlt ersteren diese „moralische Dimension“. Nach dem EGMR sind daher bei der Abwägung zwischen der Medienfreiheit und dem Recht auf Schutz des guten Rufs eines Wirtschaftsunternehmens folgende Kriterien zu berücksichtigen: der Gegenstand der beanstandeten Veröffentlichungen (also, ob diese eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betreffen), der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichungen, die Art und Weise, wie die Informationen erlangt wurden, der Wahrheitsgehalt der Informationen sowie die Schwere der gegen das Medienunternehmen oder die Journalisten verhängten Strafe.

In weiterer Folge prüfte der EGMR den vorliegenden Fall anhand dieser Kriterien und führte im Wesentlichen Folgendes aus: Die Veröffentlichung einer Quecksilbervergiftung nach

dem Konsum eines im Supermarkt gekauften Erfrischungsgetränks ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Die Veröffentlichungen stellen Tatsachenbehauptungen dar, die nach der stRsp eines Wahrheitsbeweises bedürfen. In diesem Zusammenhang dürfe es dem bf Medienunternehmen nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass es sich auf die aus offiziellen Quellen gesammelten Informationen verließ. Schließlich hatte die Schwere der gegen das bf Medienunternehmen verhängten Strafe einen abschreckenden Effekt auf die Medienfreiheit. Das nationale Gericht habe es verabsäumt, diese Kriterien und damit die Notwendigkeit des vorliegenden Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft iSd Art 10 Abs 2 EMRK sorgfältig zu prüfen und insb das Vorhandensein eines *pressing social need*, das einen Eingriff in die Medienfreiheit rechtfertigen kann, überzeugend darzulegen. Daher verletzte die Verhängung der Geldstrafe gegen das Medienunternehmen Art 10 EMRK.

Kurz notiert

Ein Eingriff in die Medienfreiheit zum Schutz des guten Rufs eines Wirtschaftsunternehmens kann gerechtfertigt sein. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind jedoch bestimmte Kriterien zu berücksichtigen, aufgrund derer im vorliegenden Fall eine Verletzung von Art 10 EMRK festgestellt wurde.

B. Keine Verletzung von Art 8 EMRK durch Veröffentlichung personenbezogener Daten von Steuerschuldnern auf der Website einer Steuerbehörde

EGMR 12. 1. 2021, 36345/16, *L.B./Ungarn*

Die ungarische Steuer- und Zollbehörde veröffentlichte personenbezogene Daten des Bf in einer auf ihrer Website geführten Liste über Steuerschuldner. Diese Behörde war gesetzlich dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten jener Steuerpflichtigen zu veröffentlichen, die – nach Feststellung durch die Steuerbehörde – im vergangenen Quartal eine Steuerschuld von umgerechnet mehr als € 27.874,90 hatten. Die Veröffentlichung enthielt Namen, Adresse, Steueridentifikationsnummer und die Höhe der Steuerrückstände des Bf. In weiterer Folge wurde der Bf auch in einer Liste der „größten Steuersünder“ auf der Website der Steuerbehörde angeführt. Dort wurden die personenbezogenen Daten jener Steuerpflichtigen veröffentlicht, deren Steuerschuld bereits mehr als 180 Tage bestand und über umgerechnet € 27.874,90 betrug.

Der EGMR stellte zunächst fest, dass durch die Veröffentlichung in das Recht des Bf auf Achtung des Privatlebens gem Art 8 EMRK eingegriffen wurde. Im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung gem Art 8 Abs 2 EMRK wurde beurteilt, ob der Eingriff eine entsprechende gesetzliche Grundlage hatte und in

einer demokratischen Gesellschaft notwendig, also verhältnismäßig war.

Die Gesetzmäßigkeit der Veröffentlichungen durch die Steuerbehörde wurde vom Bf nicht bestritten, weshalb der EGMR auch keinen Grund sah, dies in Frage zu stellen. In Übereinstimmung mit der Ansicht der Regierung führte der EGMR weiters aus, dass die Maßnahmen der Steuerbehörde darauf abzielten, die Disziplin bei der Steuerzahlung zu verbessern und dadurch das wirtschaftliche Wohl des Landes zu schützen. Darüber hinaus verfolge die Maßnahme das Ziel, die wirtschaftlichen Interessen von Privatpersonen, insb aktueller und potentieller Geschäftspartner der Steuerschuldner, durch Informationen über deren Liquidität zu schützen. Insofern hätten die Veröffentlichungen einen Informationswert für die Öffentlichkeit in einer Angelegenheit von allgemeinem Interesse. Schließlich betrafen sie weder rein private Angelegenheiten noch ein Thema, das lediglich die öffentliche Neugier befriedigte. Daher stellte der EGMR fest, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, zur Verfolgung dieser Ziele personenbezogene Daten bekannt zu geben, nicht offensichtlich jeder vernünftigen Grundlage entbehre. Der EGMR betonte außerdem, dass die Veröffentlichung nach nationalem Recht nur dann zulässig war, wenn die Steuerschulden eine bestimmte, angesichts der wirtschaftlichen Gegebenheiten Ungarns nicht als unbedeutender Betrag angesehene Höhe überstiegen und über einen längeren Zeitraum bestanden. Sobald die Steuern bezahlt wurden, sollten die Daten außerdem von der Website der Steuerbehörde entfernt werden.

Die Veröffentlichung der konkreten personenbezogenen Daten beeinträchtigte zwar das Recht auf Achtung des Privatlebens des Bf, nach Ansicht des EGMR wäre eine solche Liste ohne Identifizierung der betroffenen Steuerschuldner in Hinblick auf die verfolgten Ziele jedoch sinnlos. Der EGMR erkenne zwar, dass durch die Veröffentlichung im Internet das Risiko einer Beeinträchtigung der Ausübung insb des Rechts auf Achtung des Privatlebens erhöht wird, das Argument der Regierung, dass der weitreichende öffentliche Zugang zu den betreffenden Daten für die Wirksamkeit der Regelung notwendig war, wurde jedoch für stichhaltig befunden. Der EGMR hält es auch für relevant, dass die Website der Steuerbehörde der Öffentlichkeit keine Möglichkeit bot, den Bf zu beschämen, zB durch die Möglichkeit, Kommentare unter die fraglichen Listen zu setzen. Die Veröffentlichung lag in Anbetracht dieser Ausführungen innerhalb des Beurteilungsspielraums des Konventionsstaats und stellte daher keine Verletzung von Art 8 EMRK dar.

Kurz notiert

Im Rahmen von Art 8 EMRK dürfen Steuerbehörden personenbezogene Daten von bestimmten Steuerschuldnern zum Schutz des wirtschaftlichen Wohls des Staats und der wirtschaftlichen Interessen Dritter auf ihrer Website veröffentlichen.

C. Disziplinarstrafe für Rechtsanwälte keine „strafrechtliche Anklage“ iSd Art 6 EMRK

EGMR (GK) 22. 12. 2020, 68273/14 und 68271/14, *Gestur Jónsson und Ragnar Halldór Hall/Island*

Gegenstand dieses Verfahrens vor der Großen Kammer waren die Beschwerden zweier isländischer Rechtsanwälte, die zur Zahlung einer hohen Disziplinarstrafe wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung verpflichtet wurden. Der Sachverhalt war folgender: Die Bf wurden in einem komplexen Betrugs- und Marktmanipulationsverfahren als Verteidiger bestellt. Nach Bekanntgabe der Verhandlungsdaten ersuchten die Bf um Durchführung der Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt. Sie begründeten dies damit, dass das Beweisverfahren noch nicht abgeschlossen sei und mehr Zeit benötigt würde, um sich mit der Beweislage auseinanderzusetzen. Es wurde jedoch am ursprünglichen Verhandlungsdatum festgehalten, weshalb die Bf drei Tage vor Verhandlungsbeginn beantragten, als Vertreter abbestellt zu werden. Die beiden Anwälte wären aus Gewissensgründen nicht in der Lage, die Vertretung fortzuführen, weil im bisherigen Verfahren derartige Rechtsverletzungen geschehen seien, die keine bestmögliche Verteidigung ermöglichen würden.

Dieser Antrag wurde unter Berufung auf die Isländische Strafprozessordnung abgelehnt. Diese sieht vor, dass ein Antrag auf Aufhebung der Verteidigerbestellung dann nicht zu genehmigen ist, wenn dies zu Verfahrensverzögerungen führe. Die Bf erschienen dennoch nicht zum vereinbarten Verhandlungstermin, weshalb schließlich die Verhandlung vertagt werden musste. Nach Durchführung der Verhandlung – in der die Angeklagten durch neue Verteidiger vertreten waren – wurde bei der Urteilsverkündung den Bf jeweils eine Geldstrafe wegen vorsätzlicher Verfahrensverzögerung iHv umgerechnet € 6.200,- auferlegt, wobei den Bf vor Erlass der Strafe keine Möglichkeit zur Äußerung gegeben wurde. Weil die Strafe verhängt wurde, ohne dass sie gehört wurden, machten die Anwälte eine Verletzung von Verfahrensgarantien zunächst erfolglos vor dem Isländischen Verfassungsgericht und schließlich vor dem EGMR geltend. Der EGMR entschied, dass der sachliche Anwendungsbereich von Art 6 und 7 EMRK den Sachverhalt nicht erfasse, weshalb die Beschwerde unzulässig sei.

Begründend führt die Große Kammer aus, dass die Geldstrafe keine „strafrechtliche Anklage“ iSd Art 6 EMRK darstelle. Ob eine strafrechtliche Anklage vorliegt, wird vom EGMR in stRsp anhand der „Engel-Kriterien“ geprüft. Es sind dabei die Zuordnung der Vorschrift im nationalen Recht, die Natur des Vergehens sowie die Art und Schwere der Sanktion maßgeblich. Dazu hielt der EGMR im vorliegenden Fall fest, dass das Vergehen, vorsätzlich eine Verfahrensverzögerung herbeizuführen, nach nationalem Recht nicht dem Strafrecht zuordenbar ist. Es ist sowohl im Straf- als auch Zivilprozess vorgesehen, stellt jedoch lediglich eine „prozedurale Strafe“ dar, die vom entscheidenden Gericht ohne Tätigwerden der Staatsanwaltschaft verhängt werden kann. Da weiters unklar war, ob die Natur des Vergehens strafrechtlich oder disziplinarrechtlich sei, wurde in der Prüfung durch den EGMR das Hauptaugenmerk auf das dritte Kriterium gelegt. Das Vergehen im gegenständlichen Fall war nicht mit einer Freiheitsstrafe bedroht, es drohte im Fall der Nichtzahlung der Geldstrafe auch keine Ersatzfreiheitsstrafe. Darüber hinaus erfolgte kein Eintrag in das Vorstrafenregister der Bf. Insgesamt beurteilte der EGMR daher die Art und Schwere der Sanktion derart, dass die Zahlung der Geldstrafe nicht in den Schutzbereich des Art 6 EMRK falle, weil keine „strafrechtliche Anklage“ vorliege. Aus diesen Gründen stelle die Disziplinarstrafe auch keine „Strafe“ iSd Art 7 EMRK dar, weshalb die Beschwerde unzulässig war.

Kurz notiert

Eine prozedurale Strafe, die - wie im vorliegenden Fall - Rechtsanwälten wegen vorsätzlicher Verzögerung auferlegt wird, stellt keine strafrechtliche Anklage iSv Art 6 EMRK dar. Sie ist darüber hinaus auch keine „Strafe“ iSv Art 7 EMRK, weshalb der EGMR die Beschwerden zurückgewiesen hat.

D. Aussageverpflichtung eines Rechtsanwalts in Strafverfahren gegen ehemalige Geschäftsleiter von beratenen Gesellschaften verletzt Art 8 EMRK nicht

EGMR 19. 11. 2020, 24173/18, *Klaus Müller/Deutschland*

Der Bf hatte im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit vier Kapitalgesellschaften beraten, die 2014 allesamt insolvent wurden. 2017 wurden strafrechtliche Verfahren gegen die ehemaligen Geschäftsleiter dieser Gesellschaften eröffnet, wobei der Bf als Zeuge zu Gericht geladen wurde. Die jetzige Geschäftsleitung aller Gesellschaften befreite den Bf von seiner anwaltlichen Schweigepflicht. Der Bf stützte sich dennoch auf das Zeugnisverweigerungsrecht der deutschen StPO und meinte, es hätten ihn zusätzlich zur jetzigen Geschäftsleitung der Gesellschaften, mit denen eine berufliche Beziehung bestand, auch alle bisherigen Geschäftsleiter von seiner Schweigepflicht befreien müssen. In weiterer Folge wurde er durch das zuständige Gericht zur Zahlung eines Ordnungsgelds verpflichtet, da dieses der Ansicht war, eine Befreiung von der Schweigepflicht durch die jetzige Geschäftsleitung sei ausreichend. Diese Ansicht wurde vom zuständigen BerG bestätigt, eine in dem Zusammenhang erhobene Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Schließlich sagte der Bf als Zeuge im Strafverfahren gegen die ehemaligen Geschäftsleiter der Gesellschaften, die er anwaltlich beraten hatte, aus.

Der Bf machte aus diesem Grund eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz vor dem EGMR geltend. Der Gerichtshof hielt zunächst fest, dass der Schutzbereich des Art 8 EMRK eröffnet sei. Der Bf wurde dazu verpflichtet, im Rahmen eines Strafverfahrens über Informationen auszusagen, die ihm durch seine anwaltliche Tätigkeit mündlich, schriftlich oder elektronisch zugegangen

waren. Dieser berufliche Austausch zwischen einem Rechtsanwalt und der Geschäftsleitung seiner Mandanten (also der Gesellschaften) fällt sowohl unter „Korrespondenz“ als auch unter „Privatleben“ iSd Art 8 EMRK. Die Verpflichtung, diese Informationen preiszugeben, stelle daher einen Eingriff in das Grundrecht dar. Dieser sei allerdings gerechtfertigt: Zunächst würden die relevanten Bestimmungen der deutschen StPO, die den Bf zur Aussage verpflichteten, eine taugliche gesetzliche Grundlage iSd Art 8 Abs 2 EMRK darstellen. Hier schade auch die Tatsache nicht, dass Rsp bestehe, die besagt, dass neben der jetzigen Geschäftsleitung der Mandanten auch die bisherigen Geschäftsführer den Anwalt von seiner Schweigepflicht befreien müssten. Die im vorliegenden Fall zuständigen Gerichte hatten ihre Ansicht, dass die Befreiung durch die jetzige Geschäftsführung ausreichend sei, bisher einheitlich judiziert, weshalb für den Bf keine Rechtsunsicherheit bestand. Darüber hinaus stellt die Sicherung von Beweismitteln zum Zwecke der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten ein Element der Verhütung von Straftaten und somit ein legitimes Ziel für die Anordnung der Maßnahmen dar. Der Eingriff war außerdem verhältnismäßig, weil bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Verhütung von Straftaten und den persönlichen Interessen des Bf, solange diese nicht iZm der Ausübung „intimer“ Rechte stünden, ein weiterer Beurteilungsspielraum bestehe. Die Verpflichtung eines Anwalts zur Zeugenaussage im Strafverfahren gegen die ehemaligen Geschäftsleiter von Gesellschaften, mit denen eine berufliche Beziehung bestand, und allfällige Verhängung eines Ordnungsgelds bei Aussageverweigerung verletzen daher nicht das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz.

Kurz notiert

Ein Rechtsanwalt kann in einem Strafverfahren gegen die ehemaligen Geschäftsleiter von Gesellschaften, die seine Mandanten waren, zur Zeugenaussage verpflichtet werden. Eine derartige Verpflichtung verletzt Art 8 EMRK dann nicht, wenn die jetzige Geschäftsleitung dieser Gesellschaften den Anwalt von seiner Schweigepflicht befreit. Eine Befreiung von der Schweigepflicht durch die Angeklagten im Strafverfahren ist - entgegen der Judikatur mancher Gerichte in Deutschland - nicht immer notwendig.